



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr.32  
Bisherige Festsetzungen  
M. 1:1000  
Änderungsbereich

# Bebauungsplan Nr.32

## Änderungsplan -Teilabschnitt 2-

mit Änderungen im Bereich der Grundstücke Kieler Weg Nr.2 bis 10 (gerade),  
Feldstraße Nr.3 und Flurstück 683/1 (Flur 32) sowie in Teilbereichen der  
Grundstücke Bremer Straße Nr.193 bis 197 (ungerade) in Delmenhorst.

Auf Grund des §1 Abs.3 und des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie des §40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr.32, Änderungsplan -Teilabschnitt 2-, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 13.9.1982

Stadt Delmenhorst

gez. Jenzok  
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Cromme  
Oberstadtdirektor

### I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach §12 BBauG treten die vom Änderungsplan abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.32 vom 27.6.1967 außer Kraft.

- |       |  |  |  |
|-------|--|--|--|
|       | a) Art und Maß der baulichen Nutzung<br>Allgemeine Wohngebiete |  | c) Verkehrsflächen<br>Straßenverkehrsfläche                    |
|       | Nicht überbaubare Fläche des Mischgebietes                     |  | Straßenbegrenzungslinie  |
| I, II | Höchste Anzahl der Vollgeschosse                               |  | d) Festsetzungen nach §9(1) Nr.25 BBauG<br>Zu erhaltende Bäume |
| 0,4   | Grundflächenzahl   |  |  |
|       | Geschoßflächenzahl   |  |  |
|       | b) Bauweise und Baugrenzen<br>Offene Bauweise                  |  |  |
|       | Baugrenze  |  |  |
|       | Geschoßgrenze  |  |  |

### II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN [TF]

- Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen dürfen Nebenanlagen nach §14(1) der BauNVO sowie bauliche Anlagen nach §12(1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.
- Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

### III. RECHTSGRUNDLAGEN

Für diesen Bebauungsplan gilt das Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.1981 die Änderung des Bebauungsplanes Nr.32 im Teilabschnitt 2 beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BBauG am 8.1.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Delmenhorst, den 25.2.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage  
gez. Schäfer  
Bauberrat

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.32, Änderungsplan -Teilabschnitt 2- und die zugehörige Begründung haben vom 21.5.1982 bis 21.6.1982 gemäß § 2 a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.  
Delmenhorst, den 25.6.1982

Der Oberstadtdirektor:  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage  
gez. Schäfer  
Bauberrat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.11.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Delmenhorst, den 27.10.1982

Siegel

Katasteramt:  
gez. Au  
Verm. Direktor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr.32, Änderungsplan -Teilabschnitt 2-, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2 a Abs.6 BBauG) in seiner Sitzung am 25.8.1982 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.  
Delmenhorst, den 13.9.1982

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage  
gez. Schäfer  
Bauberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:  
Delmenhorst, den 27.11.1981  
Stadtplanungsamt:

gez. Oetting  
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:  
gez. Schäfer  
Bauberrat

Genehmigung:  
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 12.11.1982 Az. 309.4-21102-01000/32 ohne Auflagen genehmigt worden.  
Oldenburg, den 12.11.1982

Siegel

Im Auftrage  
gez. Mack

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.4.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.32, Änderungsplan -Teilabschnitt 2-, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs.6 BBauG beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 12.5.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Siegel

Der Oberstadtdirektor:  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage  
gez. Schäfer  
Bauberrat